



GEMEINDEAMT KEMATEN AN DER KREMS

Bezirk Linz-Land, Oberösterreich

Sachbearbeiter: Peter Preinfalk, MSc
Telefon: (07228) 7255 – 72
Fax: (07228) 7255 – 85
Email: gemeinde@kematen-krems.ooe.gv.at
Zahl: 100/850-PP

— Wassergebührenordnung „Kematen an der Krems“

Kundmachung

des Gemeinderates der Gemeinde Kematen an der Krems vom **16. März 2021**, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Ortschaft Achleiten erlassen wird.

Gemäß Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kematen an der Krems (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **25,38 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **3.807,00 Euro** (für 150m²).
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach Abs. 3 und 4 ermittelten Flächen jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

(3) Als Bemessungsgrundlage gem. Abs. 2 werden herangezogen:

- a) bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche;
- b) bei mehrgeschößiger Bebauung die Summe der Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche der Geschoße;
- c) die bebaute Grundfläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Teile der Keller- und Dachgeschoße;
- d) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen die für Wohn- und Gewerbezwecke bestimmt sind (Wohntrakt); Milkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen;
- e) jener Teil von Loggien, Winter- und Sommergärten, die geschlossen sind. Als geschlossen gelten auch Wände aus Glaselementen, bei welchen die Glaselemente bis zu 12 mm lichten Abstand aufweisen. Ebenso Durchgänge, welche eine lichte Breite von weniger als 80 cm aufweisen.
- f) Flächen von Vorräumen und Dielen über 40 m² pro Stockwerk bleiben unberücksichtigt;
- g) Außen- und Innenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet;
- h) Schauräume

(4) Als Bemessungsgrundlage gem. Abs. 2 werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, und auch über keinen direkten oder indirekten Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde verfügen.
- b) Garagen und Flugdächer die allseits umschlossen sind, wenn sie nicht gewerblich benützt und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- c) nicht überdachte Schwimmbäder; oder Schwimmbäder mit einer Überdachung mit einer Raumhöhe unter 150 cm
- d) zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen udgl.;
- e) Kellerräume, Heizräume, Tank- und Holzlagerräume, Schutzräume, Bastelräume und Hobbywerkstätten udgl. auch wenn sie oberirdisch liegen;

- (5) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Anschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche (das sind 150 m²) überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangener Wohneinheit, in Höhe von 14,26 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,85 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vergangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr für Zähler bis zu einem Nenndurchfluss von 3,00 m³/h in der Höhe von 22,33 Euro/Jahr und für Zähler bis zu einem Nenndurchfluss ab 3,01m³/h bis 20,00m³/h in Höhe von 80,39 Euro/Jahr zu entrichten.
- (5) Für Zweitwohnsitze, welche an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und an denen keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, ist die Wassergebühr entsprechend der Messung des Wasserzählers nach tatsächlichem Verbrauch,

abzurechnen, mindestens jedoch pauschal 64,75 Euro (das sind 35 m³ oder ein durchschnittlicher Jahresverbrauche einer Person) Jahresbenützungsgebühr.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,11 Euro/m² Grundfläche.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

- (4) Die Wasserbenützungsgebühr ist anteilmäßig vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und die Bereitstellungsgebühr einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 6.10.2020 außer Kraft.



Markus Stadlbauer M.A.
(Bürgermeister)



Rundsiegel

Angeschlagen am: 17. März 2021
Abgenommen am: 2. April 2021
MA-Paraphe:

